

Amt für Technischen Umweltschutz
66.0 - Verwaltungsaufgaben

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	08.03.2010	Vorberatung
Finanzausschuss	18.05.2010	Vorberatung
Kreisausschuss	28.06.2010	Vorberatung
Kreistag	01.07.2010	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Gründung einer Erddeponiegesellschaft
---------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss, dem Kreisausschuss folgenden Beschluss an den Kreistag zu empfehlen:

Der Gründung einer Erddeponiegesellschaft gemäß dem als **Anhang 1** beigefügten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 98% an der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) beteiligt, die restlichen 2% der Geschäftsanteile werden von dem Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) gehalten, dessen Mitglieder der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Bonn sind.

Erläuterungen:

- Die RSAG beabsichtigt gemeinsam mit diversen regionalen privaten Tiefbauunternehmen die Rhein-Sieg Erddeponiebetriebe GmbH (RSEB) zu gründen, an welcher die RSAG 51% halten soll, die restlichen 49% werden unter den Tiefbauunternehmen zu gleichen Teilen gehalten.

Gegenstand der RSEB ist der Betrieb von Erddeponien und Baustoffaufbereitungsanlagen sowie die Herstellung und der Vertrieb von Bodenverbesserungsmaterialien im Rhein-Sieg-Kreis. Das operative Geschäft soll dabei von der RSAG ausgeführt werden. Zu diesem Zweck soll ein Geschäftsbesorgungs- und Betriebsführungsvertrag zwischen der RSAG und der RSEB abgeschlossen werden.

2. Der Hintergrund zur Gründung der RSEB ist folgender:

Die Entsorgung von Bodenaushub ist seit mehreren Jahren Gegenstand einer intensiven Diskussion im Rhein-Sieg-Kreis. Früher wurde er in Bodensenken verkippt, um insbesondere für die Landwirtschaft ebene Flächen zu schaffen. Diese Verkipnungen wurden seinerzeit vom Rhein-Sieg-Kreis genehmigt. Mit der Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes war dies nicht mehr möglich und die Bezirksregierung drängte beim Kreis darauf, diese Praxis zu unterlassen. Dies hatte allerdings den Nachteil, dass nunmehr der Bodenaushub aus dem östlichen Rhein-Sieg-Kreis bis nach Sankt Augustin transportiert werden musste.

Auf Bitten der Bezirksregierung Köln haben daraufhin die Kreisverwaltung und die RSAG unter Einbindung der Kommunen im östlichen Kreisgebiet im Jahre 2006 umfangreiche Standortvoruntersuchungen zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit beim Bodenaushub durchgeführt. Aus der Untersuchung ergaben sich 3 potenzielle Erddeponiestandorte, die eine ausreichende Kapazität für eine mehrjährige Laufzeit aufweisen.

Leider konnten seitens der Kommunen keine gesicherten Angaben zum künftigen Aufkommen an Bodenaushub gemacht werden, so dass die für einen wirtschaftlich noch akzeptablen Betrieb erforderliche Grundauslastung nicht abgebildet werden konnte. Die Standorte sind von der RSAG daher vorerst nicht weiterverfolgt worden.

Gleichwohl hat die RSAG im Zuge von Rekultivierungsmaßnahmen im Sankt Augustiner und Hennefer Bereich Verwertungskapazitäten für Bodenaushub geschaffen und kann diese Kapazitäten noch ausbauen. Übergangsweise besteht hierdurch auch für die östlichen Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises eine Entsorgungs- und insbesondere auch Preissicherheit.

Mittelfristig wird jedoch an dem Ziel festgehalten, Erddeponiestandorte in einer Entfernung von 15 – 20 km der östlichen Kommunen anbieten zu können.

Im benachbarten Oberbergischen und Rheinisch-Bergischen Kreis hat man das Problem dadurch gelöst, in dem unter Federführung der kommunalen Entsorgungsgesellschaft AVEA eine Tochtergesellschaft unter Beteiligung von Straßen- und Tiefbauunternehmen gegründet wurde. Diese Bergische Erddeponiegesellschaft (BEB) ist für die Entwicklung und den Betrieb eines flächendeckenden Erddeponienetzes in den beiden Kreisen verantwortlich.

Durch den Zusammenschluss des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mit ansässigen Tiefbauunternehmen gelingt es, das Mengenaufkommen aus den kommunalen als auch den privaten Baumaßnahmen zusammenzufassen und das aus dem geregelten Deponiebetrieb entstehende wirtschaftliche Risiko zu minimieren und gleichzeitig auf mehrere Schultern zu verteilen.

Ferner besteht für die Tiefbauerseite der Vorteil, dass neue Standorte aktiv mit entschieden werden können und eine gemeinsame Gesellschaft die Grundlage für einen fairen Wettbewerb darstellt.

Die Bergische Erddeponiebetriebe GmbH (BEB) besteht seit fast 10 Jahren und hat mittlerweile ein flächendeckendes Netz an Erddeponien in den beiden Kreisen geschaffen. Hieran sind die AVEA zu 51% und 13 ansässige Tiefbauunternehmen zu 49% beteiligt. Unterstützt wird die Gesellschaft durch die beteiligten Kreise und die Straßen- und Tiefbauerinnung Köln-Bonn.

Aufgrund der erfolgreichen Umsetzung bietet sich die Gründung einer Rhein-Sieg-Erddeponiebetriebe GmbH (RSEB) nach dem Konzept der Bergischen Erddeponiebetriebe an.

Mittlerweile haben 15 Unternehmen Interesse an der Beteiligung an der Rhein-Sieg Erddeponiebetriebe GmbH bekundet.

Der erste Standort, den die neue Gesellschaft betreiben kann, ist die Erddeponie in Eitorf-Büsch. Hierbei handelt es sich um eine genehmigte Deponie, die die Erddeponiegesellschaft übernehmen und erweitern kann. Die Kapazität liegt dann bei ca. 100.000 m³ und reicht für ca. 3 – 4 Jahre. Parallel sollen weitere Standorte entwickelt werden.

3. Aus dem als Anhang 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag ergibt sich folgende Struktur der Gesellschaft: Wie schon oben angeführt werden 51% der Geschäftsanteile von der RSAG, die restlichen 49 % werden von den beteiligten Tiefbauunternehmen zu gleichen Teilen gehalten. Das Stammkapital beläuft sich auf 150 T€ In einem ersten Schritt werden die RSAG 2/3 und die Tiefbauunternehmen 50% der Stammeinlagen einzahlen, die Resteinlagen sind bis zum 30.06.2011 einzuzahlen, um die Liquiditätsbelastung zeitlich etwas zu verteilen.

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, Nachschüsse, die Auflösung der Gesellschaft sowie die Verfügung über Geschäftsanteile werden einstimmig gefasst. Dies bedeutet, dass für alle Beschlüsse stets die Stimmen der RSAG erforderlich sind. Es werden zwei Geschäftsführer bestellt, einer wird von der RSAG und der andere von der Gruppe der Straßen- und Tiefbauer bestimmt.

Soweit ein Gesellschafter aus der Gruppe der Straßen- und Tiefbauer seinen Anteil veräußern/abtreten will, steht der Gruppe der Straßen- und Tiefbauer das Sonderrecht zu, einen Erwerber, der nicht bereits Mitglied der Gruppe der Straßen- und Tiefbauer ist, oder einen Gesellschafter dieser Gruppe als Erwerber vorzuschlagen; die Abtretung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen; die Gesellschafterin RSAG darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Letztlich soll hiermit gesichert werden, dass die Gruppe der Straßen und Tiefbauer immer einen Anteil von 49% am Stammkapital hält (vgl. § 3 Absatz 5 und § 13 des Gesellschaftsvertrages).

4. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist als Anhang 2 beigefügt. Hieraus ergibt sich, dass die Erddeponiegesellschaft sich selber tragen kann und keine Verluste zu erwarten sind.